



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 27. Juli 2022  
Bezug: Mein Schreiben vom  
11.04.2022  
Anlagen: 1

Referat Pet 2  
BMG, BMUV, BR, BT

Frau Hennig  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35243  
Fax: +49 30 227-36130  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Pet 2-20-18-273-006267** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

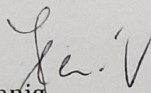
im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Hennig



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, WR II 2, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Dr. Susanne Lottemoser  
-Ministerialdirektorin-  
Leiterin der Abteilung T

TEL +49 3018 305-2300

FAX +49 3018 305-7097

Susanne.lottemoser@bmu.bund.de

www.bmu.de

**Abfallwirtschaft Pet 2-20-18-273-006267**

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 30. März 2022

Ihr Schreiben vom 11. April 2022

T II 2 - 0028/004-2022.0049

Bonn, 21.07.2022

Der Petent fordert die Bundesregierung dazu auf, ein „Pfand“ für Abfälle einzuführen. Durch diese Maßnahme soll einerseits das sogenannte Littering, das achtlose Entsorgen von Abfällen in der Umwelt, bekämpft werden, andererseits sollen Bürgerinnen und Bürger, die diese Abfälle aufsammeln, für ihren Beitrag, die Umwelt sauber zu halten, finanziell entlohnt werden. Das „Müllpfand“ soll durch die Einführung einer „Müll-Steuer“ auf alle Produkte, aus denen nach deren Gebrauch Abfälle entstehen können, finanziert werden.

Auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) teilt das Anliegen des Petenten, das Abfallaufkommen in der Umwelt zu verringern und diese sauber zu halten.

Das BMUV hat daher bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die negativen Folgen von achtlos weggeworfenen Abfällen auf die Umwelt





Seite 2

einzudämmen. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf kurzlebigen Einwegprodukten aus Kunststoff, die nach einer Erhebung der Europäischen Union besonders häufig achtlos weggeworfen werden und der Umwelt schaden.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Union die Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU-Einwegkunststoffrichtlinie) erlassen. Die Richtlinie zielt darauf ab, das Littering von bestimmten Einwegkunststoffprodukten in die Umwelt zu verhindern. Die Richtlinie wurde in Deutschland bereits umgesetzt:

Mit der Einwegkunststoffverbotsverordnung, die am 3. Juli 2021 in Kraft getreten ist, wurde ein Inverkehrbringensverbot für bestimmte Einwegkunststoffprodukte, die häufig als Abfall in die Umwelt gelangen (Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen, Luftballonstäbe aus Kunststoff sowie To-Go-Lebensmittelverpackungen, Getränkebehälter und Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol und generell Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff), eingeführt.

Zudem sieht die EU-Einwegkunststoffrichtlinie für weitere Einwegkunststoffprodukte Kennzeichnungsvorschriften auf der Verpackung oder auf dem Produkt selbst vor. Hierunter fallen Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Feuchttücher (getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege), aber auch Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden und Getränkebecher. Die Vorgaben zur Kennzeichnung werden in Deutschland durch die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV) umgesetzt, die ebenfalls am 3. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Die Kennzeichnung soll die Verbraucherinnen und Verbraucher darauf hinweisen, dass die genannten







Seite 3

Produkte Kunststoff enthalten, welcher Entsorgungsweg zu vermeiden ist und welche Umweltfolgen eine unsachgemäße Entsorgung hat.

Darüber hinaus werden die Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffartikeln (To-Go-Lebensmittelbehältnisse, Getränkebecher und -behälter, leichte Tragetaschen, Feuchttücher, Luftballons sowie Tabakfilter(produkte)) künftig verstärkt in die Verantwortung genommen, indem sie künftig zur Erstattung bestimmter Kosten der Entsorgung der aus ihren Einwegkunststoffprodukten entstehenden Abfälle tragen müssen. Hierzu gehören je nach Produkt die Kosten für die Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen, für Reinigungsmaßnahmen von achtlos weggeworfenen Abfällen sowie Kosten für Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen. Das BMUV erarbeitet derzeit die rechtliche Umsetzung der diesbezüglichen EU-Vorgaben in einem Gesetzentwurf (Entwurf eines Einwegkunststofffondsgesetzes).

Zudem ist es im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie für alle Mitgliedstaaten verpflichtend, eine "ehrgeizige und dauerhafte Verminderung des Verbrauchs" bestimmter Einwegkunststoffprodukte zu erreichen. Es handelt sich hierbei unter anderem um Getränkebecher und Lebensmittelverpackungen für den To-Go-Verzehr; eine genaue Auflistung findet sich in Teil A des Anhangs der EU-Einwegkunststoffrichtlinie. Um den Verbrauch von Einwegkunststoffverpackungen beim Take-away-Konsum zu reduzieren, sind Restaurants, Bistros und Cafés, die Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr oder To-Go-Getränke verkaufen, ab dem 1. Januar 2023 darüber hinaus verpflichtet, ihre Produkte neben Einweg- auch in Mehrwegverpackungen anzubieten.

Mit dieser Regelung können Verbraucherinnen und Verbraucher sich bewusst für eine Mehrweglösung entscheiden, ohne dass sie dies mehr kostet und der Verbrauch von Einwegverpackungen wird dadurch reduziert.







Seite 4

Neben der Umsetzung der Maßnahmen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie lassen sich weitere gesetzgeberische Initiativen nennen, die vom BMUV auf den Weg gebracht wurden:

So soll das Verbot des Inverkehrbringens von leichten Kunststofftragetaschen (bis 50 Mikrometer Wandstärke) gemäß § 5 Absatz 2 Verpackungsgesetz, das seit dem 1. Januar 2022 gilt, zur Eingrenzung des Litterings beitragen. Kunststofftragetaschen stellten in der Vergangenheit ein klassisches Wegwerfprodukt mit einer eher kurzen Nutzungsdauer dar und wurden vergleichsweise häufig unachtsam in der Umwelt entsorgt.

Neben den bereits bestehenden Rückgabemöglichkeiten können seit Anfang Juli 2022 Verbraucherinnen und Verbraucher zudem aufgrund der Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes bei vielen Lebensmitteleinzelhändlern kleine Elektro-Altgeräte kostenlos abgeben, zum Beispiel Handys oder Taschenlampen (vgl. § 17 Elektro- und Elektronikgerätegesetz). Diese Möglichkeit erleichtert es den Bürgerinnen und Bürgern, ihre Altgeräte zu entsorgen, ohne dass ihnen zusätzliche Kosten entstehen oder sie einen zusätzlichen Aufwand auf sich nehmen müssen. Dies soll, neben der Möglichkeit wertvolle Ressourcen zu recyceln, dazu beitragen, dass weniger Elektro-Altgeräte in der Umwelt entsorgt werden. Altbatterien konnten bereits zuvor kostenlos in Sammelboxen zum Beispiel in Supermärkten und Discountern abgegeben werden.

Das BMUV geht davon aus, dass die beschriebenen Maßnahmen wirksame Instrumentarien gegen das achtlose Entsorgen von Abfällen in der Umwelt darstellen und der Forderung des Petenten zur Einführung eines Müllpfandes aus diesem Grunde nicht gefolgt werden muss. Einige der dargestellten



Seite 5

Regelungen sind erst kürzlich in Kraft getreten beziehungsweise deren Inkrafttreten steht erst in näherer Zukunft an. Daher sollten – auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit – zunächst diese neuen Vorgaben im Hinblick auf ihre Wirksamkeit beobachtet werden, bevor weitere gesetzgeberische Maßnahmen angedacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wolke

